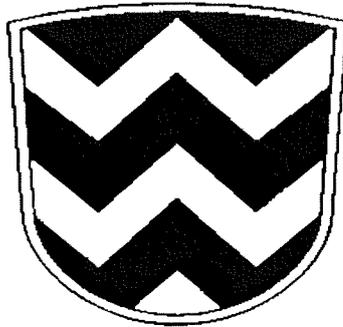


1.14.51



EINWOHNERGEMEINDE WALKRINGEN

Tagesschulverordnung

2009

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in dieser Verordnung gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Einwohnergemeinde Walkringen erlässt gestützt auf das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 19. März 1992 sowie der Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008 folgende

Tagesschulverordnung

1. Grundsätze

Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Art. 1

An der Tagesschule Walkringen können Kinder teilnehmen, welche einen Kindergarten oder eine 1. - 9. Klasse besuchen.

Aufnahme

Art. 2

Die Tagesschule steht grundsätzlich allen Kindern mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Walkringen offen.

Angebot

Art. 3

¹ Die Tagesschule umfasst bei genügender Teilnehmerzahl mindestens drei Mittagsmodule sowie ein Nachmittagsmodul.

² Über Ergänzungen oder Streichungen von Modulen entscheidet die Schulkommission je nach Bedarf.

⁴ Sofern keine genügende Nachfrage vorhanden ist, besteht auf den Besuch eines bestimmten Moduls der Tagesschule kein Rechtsanspruch.

Ausschluss

Art. 4

¹ Kinder, welche für die Tagesschule angemeldet sind oder bereits daran teilnehmen, können beim Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere disziplinarischer, von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

² Für einen Ausschluss gilt Artikel 28 VSG sinngemäss.

Anstellung

Art. 5

¹ Lehrpersonen der Schulen¹ Walkringen, welche in der Betreuung an der Tagesschule mitarbeiten, werden im Rahmen ihres Schulpensums angestellt und gemäss ihren Erfahrungsstufen (Gehaltsklasse Primarstufe) entlohnt. Eine Lektion gemäss Pensenmeldung entspricht 90 Minuten Betreuung in der Tagesschule. Die weiteren Anstellungsmodalitäten richten sich nach dem Personalreglement der Gemeinde Walkringen.

² Die Anstellung der nicht pädagogisch geschulten Betreuungspersonen richtet sich nach dem Personalreglement der Gemeinde Walkringen.

¹ Fassung vom 20. März 2013

³ Anstellungsbehörde ist die Schulkommission.

Räumlichkeiten

Art. 6

¹ Die Gemeinde Walkringen stellt der Tagesschule in einem Schulhaus oder in dessen Nähe geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.

² Neben den eigentlichen Räumlichkeiten für die Tagesschule können so weit als möglich auch die Aussenanlagen, Turnhalle und Werkräume des betreffenden Schulhauses genutzt werden.

2. Organisation

Anmeldung

a) Schuljahresbeginn

Art. 7

¹ Die Anmeldung zur Teilnahme an der Tagesschule erfolgt bis zum von der Schulkommission festgelegten Termin für das nachfolgende Schuljahr. Sie ist jeweils für ein Semester verbindlich und kann danach geändert werden.

² Kann ein Modul mangels angemeldeter Kinder nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern kein Anspruch auf eine Ersatzleistung.

b) Ausnahmen

Art. 8

¹ Anmeldungen können in begründeten Fällen auch nach dem Anmelde-termin berücksichtigt werden, sofern sie sich auf Module beziehen, in denen noch genügend Kapazitäten verfügbar sind.

² In Ausnahmefällen ist eine befristete Anmeldung möglich.

Abmeldungen

Art. 9

¹ Kinder können per Semesterende von der Teilnahme an der Tagesschule abgemeldet werden. Diese Abmeldung hat spätestens 4 Wochen vor Semesterende schriftlich an die Leitung der Tagesschule zu erfolgen.

² Bei Wegzug aus der Gemeinde Walkringen kann die Abmeldung mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Monats erfolgen.

Betreuungspersonen

a) Verpflegung

Art. 10

Den Betreuungspersonen, welche die Module über Mittag abdecken, werden für eingenommene Mahlzeiten die effektiven Kosten des Lieferanten in Rechnung gestellt.

b) Lehrerkonferenz

Art. 11

Die pädagogisch ausgebildeten Betreuungspersonen haben an den Lehrerkonferenzen der Schulen² Walkringen teilzunehmen.

² Fassung vom 20. März 2013

3. Gebühren

Grundsatz

Art. 12

¹ Das Tagesschulangebot ist eine gebührenpflichtige Leistung.

² Die Beiträge richten sich nach den kantonalen Bestimmungen.

Module

Art. 13

¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben Gebühren für die mit der Anmeldung verbindlich bestellten Module zu bezahlen.

² Für eine Gebührenreduktion ist Artikel 15 dieser Verordnung massgebend. Gesuche sind schriftlich an die Schulkommission zu stellen.

Erhebung der Gebühren

Art. 14

¹ Die Verpflegungsgebühr wird pro effektiv eingenommene Mahlzeit erhoben.

² Die Rechnungsstellung für die Verpflegung erfolgt jeweils nach Abschluss des Semesters.

Gebührenerlass

Art. 15

¹ Die Abwesenheiten der Kinder haben grundsätzlich keinen Gebührenerlass zur Folge.

² Die Schulkommission kann Gesuche um Erlass des Elternbeitrags bei einer vorübergehenden ganzen oder teilweisen Abmeldung ab mindestens zwei Wochen bewilligen, bei

- Krankheit oder Unfall des Kindes, unter Vorlage eines Arztzeugnisses,
- Schulausschluss gemäss Art. 28 VSG,
- Vorliegen anderer wichtiger Gründe.

Mahlzeiten

Art. 16

Die Kosten pro Mahlzeit betragen:

- | | |
|----------------|-----------------------|
| a) Mittagessen | Fr. 8.00 ³ |
| b) Zvieri | Fr. 1.00 |

Haftung

Art. 17

Die Tagesschule haftet nicht für beschädigte oder verloren gegangene Gegenstände.

³ Fassung vom 20. März 2013

Konzept

Art. 18

Die Schulkommission erlässt zu Handen der Leitung der Tagesschule ein schriftliches Betriebskonzept, welches die organisatorischen und pädagogischen Grundsätze festhält.

Inkrafttreten

Art. 19

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2009 in Kraft.

² Sie ersetzt die Tagesschulverordnung vom 20. Januar 2009.

³ Die Änderungen „2013“ treten auf den 1. August 2013 in Kraft.

So beraten und beschlossen durch den Gemeinderat am 19. März 2013.

EINWOHNERGEMEINDERAT WALKRINGEN

Die Präsidentin:



Ch. Hofer

Die Sekretärin:



B. Steudler

Auflagezeugnis

Die Inkraftsetzung dieser Verordnung wurde im Anzeiger Region Konolfingen vom 4. April 2013 publiziert.

Walkringen, 4. April 2013

Die Gemeindegemeinschaft:



B. Steudler